

## Übungsfall I

## Übungsfall I:

Karl-Heinz ist Mitarbeiter des Autohauses A. Er hat folgenden Eintrag auf Facebook gepostet:

*„Hallo zusammen,*

*„Einmaliges Glück“, so heißt unsere neue Aktion bei Autohaus A*

*Ab dem 2.7. gibt es 18 % NACHLASS (auf UPE) !!!!*

*Sowie Tageszulassungen 24 % NACHLASS (auf UPE)!!!!*

*Up, Polo, Golf, Golf Cabrio, Tiguan, Touran, Sharan,....“*

+ Tel.Nummer im Autohaus



Es fehlten Verbrauchs- und Emmissionsangaben nach § 1 PKW-EnVKV (Infopflicht aus EU-VO)

Autohaus A – Inhaber weiß nichts von den Angaben seines Mitarbeiters auf Facebook B, der selbst einen Autohandel betreibt, nimmt Autohaus A auf Unterlassung in Anspruch.

- **Verletzungshandlung** = Verstoß gegen § 3 oder § 7
  - Geschäftliche Handlung?
  - § 3a – Verstoß gegen Marktverhaltensregelung?
  - § 5a Abs. 2 – Verstoß gegen Infopflicht über wesentliche Eigenschaften einer Ware?
- **Wiederholungsgefahr?**
- B = **anspruchsberechtigt?**
- Autohaus A (Firma, GmbH) **richtiger Anspruchsgegner = Schuldner?**
  - Täter?
  - Teilnehmer?
  - Haftung für Dritte?



- Autohaus A (Firma, GmbH) **richtiger Anspruchsgegner = Schuldner?**

Haftung für Mitarbeiter, § 8 Abs.2 UWG

LG Freiburg:

für private Handlungen des Mitarbeiters haftet der AG nicht

Hier aber keine rein private Handlung – Mitarbeiter weist ausdrücklich auf die Angebote des Autohauses hin und bringt auch ein Bild des Autohauses

Auch wenn es um Werbeaktion des MA im privaten Bereich geht, geht es doch um Förderung des Absatzes des Autohauses

Für diese geschäftliche Handlung des Mitarbeiters muss das Autohaus einstehen.

## Übungsfall II:

A betreibt ein Hotel, das direkt über seine Internetseite gebucht werden kann  
B betreibt ein Online-Reisebüro und ein Hotelbewertungsportal

Die Bewertungen durchlaufen eine Wortfiltersoftware, die Beleidigungen, Schmähkritik und Eigenbewertungen von Hotelbetreibern auffinden soll. Unauffällige Bewertungen werden automatisch veröffentlicht. Ausgefilterte Bewertungen werden von Mitarbeitern der Bekl. geprüft und, sofern keine Beanstandungen bestehen, manuell freigegeben. Aus den Bewertungen der Nutzer berechnet die Bekl. bestimmte Durchschnittswerte sowie eine Weiterempfehlungsrate

Nutzerin gab unter der Überschrift „Für € 37,50 pro Nacht gabs Bettwanzen“ ziemlich negative Bewertung über das Hotel des A ab.

## Fortsetzung Sachverhalt Übungsfall II:

A mahnte B ab, da keine der in der Bewertung genannten geschäftsschädigenden Tatsachen zutreffe.

B hat den Eintrag / die Bewertung der Userin gelöscht. Eine Unterlassungserklärung hat B nicht abgegeben.

Kann der Hotelbetreiber A die Plattform B auf Unterlassung in Anspruch nehmen?

## Übungsfall II:

1. Anspruch aus § 8 = Rechtsverletzung: Verstoß gegen § 3 oder § 7 UWG?

➤ § 4 Nr. 2 UWG? – unwahre Tatsachen behauptet

- Geschäftliche Handlung (§ 1 UWG)?
- Sind die Parteien Mitbewerber?
  - Konkretes Wettbewerbsverhältnis
- Behauptung unwahrer Tatsachen durch B?
  - Behauptung der Bewerberin zu eigen gemacht?

➤ § 4 Nr. 2 UWG - unwahre Tatsachen verbreitet?

## Übungsfall II:

Zur „Verbreitung“ i.S.d. § 4 Nr.4 bei Bewertungsportalen:

Als Diensteanbieterin i.S.d. §§ 2 Nr. 1, 10 Satz 1 Nr. 1 und 7 II TMG haftet sie nicht für fremde Inhalte

wenn sich der Portal-Betreiber sich darauf beschränkt, seinen Dienst mittels rein technischer und automatischer Verarbeitung der von seinen Kunden eingegebenen Daten neutral zu erbringen

Hier: keine aktive Mitwirkung an der Behauptung + Verbreitung, auch der Wortfilter führt nicht dazu, dass neutrale Rolle des Portals verlassen wird  
Keine Verletzung einer Überwachungspflicht

**Haftung erst ab Kenntnis von (Hinweise auf) der Rechtsverletzung**




## Übungsfall II:

- Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten?

B schafft im Hinblick auf die betroffenen Tourismusunternehmen eine besondere Gefahrenquelle schafft, wenn sie Internetnutzern die Möglichkeit bietet, sich anonym wertend über diese Unternehmen und ihre Leistungen zu äußern.

Allerdings: nach st. Rspr. des *BGH* besteht keine allgemeine Pflicht, jeden fremden Inhalt vor der Zugänglichmachung im Internet auf mögliche Rechtsverletzungen hin zu untersuchen

 eine Verhaltenspflicht des nicht zur präventiven Kontrolle verpflichteten Betreibers, deren Verletzung eine Wiederholungsgefahr begründet, kann erst nach Erlangung der Kenntnis von der Rechtsverletzung entstehen

## Übungsfall II:

**Ergebnis** = es besteht kein Unterlassungsanspruch, da B nicht für die geschäftsschädigende Äußerung der Userin seines Portals haftet bzw. deren Äußerungen dem Portal B nicht zuzurechnen ist.

## Übungsfall III:

A ist eine Versicherungsgesellschaft, die u.a. Kfz-Versicherungen anbietet.

B ist Betreiberin eines Online-Vergleichsportals, welches Versicherungsvergleiche im Internet und als Vermittler auch den Abschluss von Versicherungsverträgen anbietet.

Anhand von Kriterien, die der Internetnutzer definiert, erstellt das Vergleichsportal eine Liste, die einen Überblick über Versicherungsprodukte verschiedener Anbieter enthält, die diese Kriterien erfüllen.

Obwohl die Versicherungsgruppe der Klägerin nicht mit B zusammenarbeitet, erscheinen ihre Produkte in den Vergleichsergebnissen des B-Portals. Sie werden jeweils am Ende der Liste ohne Preisangabe genannt.

### Übungsfall III:

Im Internet als auch in TV-Spots wirbt B für seine Versicherungsvergleiche mit einer so genannten „NIRGENDWO GÜNSTIGER GARANTIE“ und der Angabe: „B liefert Ihnen die besten Preise: Wir garantieren Ihnen, dass die ausgewiesenen Tarife der einzelnen Versicherer nirgendwo günstiger zu erhalten sind – auch nicht direkt beim Versicherer oder anderen Vergleichsportalen. (...)“.

Im TV-Spot heißt es zusätzlich am Ende: „Dank der Nirgendwo Günstiger Garantie immer die günstigsten Autoversicherungstarife“.

A hält den Vergleich ihrer Versicherungstarife auf dem Portal B ohne Angabe der A-Preise am Ende der Liste für unzulässig. Auch die Werbung mit der Garantie sei wettbewerbswidrig, da ihre eigenen Tarife tatsächlich oftmals günstiger sind.

## Übungsfall III:

Aufgabe:

1. Prüfen Sie gutachterlich, ob A gegen B Ansprüche hat, beides zu unterlassen.
2. A hatte einen Anwalt eingeschaltet und B entsprechend abmahnen lassen. Kann A von B Ersatz der für die anwaltliche Abmahnung entstandenen Kosten verlangen?

Bitte lassen Sie markenrechtliche Ansprüche außer Betracht.

## Übungsfall III:

Drei Komplexe zu prüfen:

1. Werbung mit der Nirgendwo-günstiger-Garantie
2. Aufnahme der Tarife der A am Ende der Liste ohne Angabe von Preisen
3. Kostenersatz / Anwaltskosten

## Übungsfall III:

### 1. Werbung mit der Nirgendwo-günstiger-Garantie

Anspruch aus § 8 UWG

#### a. Verstoß gegen § 3 oder § 7 UWG?

§ 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 UWG – irreführende geschäftliche Handlung?

- Geschäftliche Handlung, § 2 Nr. 1 UWG
- Unwahre o. zur Täuschung geeignete Angaben, § 5 Abs. 1 S. 2

Irreführend, wenn das Verständnis, das die Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt

Verkehrsverständnis: abzustellen auf den angemessen gut unterrichteten und angemessen aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbraucher

## Übungsfall III:

Angewendet auf den Sachverhalt: Wie versteht der Durchschnittsverbraucher die beworbene „Garantie“???

LG Köln: Verbraucher erwartet bei einem (neutralen) Portal möglichst umfassenden Marktüberblick

Verkehr geht davon aus, dass er sich weitere Recherchen ersparen kann, und sich auf den Vergleich des Portals verlassen kann, da er woanders keine günstigeren Angebote finden wird

Die Garantie des Portals deckt sich nicht mit dieser Verbrauchererwartung

= Irreführung!



## Übungsfall III:

### b. Wiederholungsgefahr, § 8 Abs. 1 ?

Nach erfolgtem Verstoß wird die Wiederholungsgefahr im Wettbewerbsrecht vermutet!

### c. Anspruchsberechtigung des A – Gläubiger i.S.d. § 8 Abs. 3 UWG?

Mitbewerber?

- Konkretes Wettbewerbsverhältnis?

Fall: B verkauft / vermittelt ebenfalls online Versicherungen

### d. Ist B **Schuldner i.S.d. § 8 Abs. 1 UWG** – haftet B?

Täter oder Teilnehmer? (+)

## Übungsfall III:

### 2. Tarife der A ohne Preise am Ende der Liste

#### Anspruch aus § 8 UWG?

#### **a. Verstoß gegen § 3 o. § 7 UWG**

- Verstoß gegen § 6 UWG i.V.m. § 3 UWG - vergleichende Werbung???
- Vergleichende Werbung? – Mitbewerber/Produkt erkennbar? (+)
- Vergleich (+)
- Unlauter gem § 6 Abs.2 Nr. 2?

Vergleich nicht objektiv auf wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis bezogen (müssen kumulativ gegeben sein!)?

## Übungsfall III:

Auf den Fall angewendet - OLG Köln:

Eine vergleichende Werbung ist unzulässig gem § 6 II, wenn Produkte mit Preisangabe anderen Produkten gegenübergestellt werden, ohne den jeweiligen Preis zu nennen.

### b. Wiederholungsgefahr, § 8 Abs. 1 UWG?

(+) wird nach begangenen Verstoß vermutet

c. A **anspruchsberechtigt**? – Mitbewerber (+), s.o.

d. B ist **Schuldner** = haftet als **Täter**, Handlung selbst als Portal vorgenommen (+), s.o.

## Übungsfall III:

### 3. Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung?

Anspruchsgrundlage: **§ 13 Abs. 3 UWG**

- Abmahnung (+)
- Abmahnung berechtigt?
  - Abmahnung begründet und erforderlich
- Aufwendungen erforderlich?
  - Versicherungsunternehmen durfte und musste Anwalt einschalten

**Ergebnis:** alle drei Ansprüche sind begründet.

**Schönes Wochenende  
&  
viel Erfolg bei der Klausur!!!**